

**Geschäftsordnung der Historischen Fachkommission<sup>1</sup>  
zur Überprüfung nach Personen benannter Verkehrsflächen,  
Gebäude und Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**§ 1  
Aufgabe der Fachkommission**

(1) Die Historische Fachkommission<sup>2</sup> hat die Aufgabe, Namensgeber/innen von städtischen Verkehrsflächen, Gebäuden, Schulen, Einrichtungen und Anlagen auf ihre Ehrungswürdigkeit hin zu überprüfen und begründete Entscheidungsempfehlungen hinsichtlich der Beibehaltung oder Aufhebung der Namensgeberschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung abzugeben. Als diskussionsleitend sollen dabei die in Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführten fachlichen Kriterien herangezogen werden.

(2) Der Historischen Fachkommission werden zur Durchführung dieser Aufgabe von der zuständigen Fachabteilung der Verwaltung städtische Verkehrsflächen-, Gebäude- und Einrichtungsbenennungen zur Überprüfung vorgelegt. Darüber hinaus kann sie eigene Vorschläge für zu überprüfende Verkehrsflächen-, Gebäude- oder Einrichtungsbenennungen in städtischer Trägerschaft machen.

**§ 2  
Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Die Historische Fachkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die ausgewiesene Experten/innen für die Geschichte der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und/oder Fragen der nationalen und regionalen Erinnerungskultur sind.

(2) Qua Amt gehören der Fachkommission der/die Leiter/in des Stadtarchivs Wiesbaden als fachlich zuständige Abteilung der Stadtverwaltung und der/die Stadtverordnetenvorsteher/in der Landeshauptstadt Wiesbaden ohne Stimmrecht an. Der/die Leiter/in des Stadtarchivs kann sich durch seine/n Stellvertreter/in vertreten lassen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann sich durch eine geeignete Persönlichkeit vertreten lassen.

(2) Die Historische Fachkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n.

(3) Die Mitglieder der Historischen Fachkommission werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Tätigkeit der Kommission, längstens jedoch für vier Jahre, berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Berufungszeit aus, ist ein neues Mitglied nach den Sätzen 1 und 2 zu berufen.

(4) Die Historische Fachkommission kann zusätzliche Expertinnen und Experten mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

(5) Der/die zuständige Fachreferent/in des Stadtarchivs nimmt als Geschäftsführer/in der Historischen Fachkommission an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich nicht um eine Kommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
<sup>2</sup> dto.

### **§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Fachkommission**

(1) Die Mitglieder der Historischen Fachkommission üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.

(2) Die Mitglieder der Historischen Fachkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Daneben erhalten sie eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Die Mitglieder der Historischen Fachkommission sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission wird eine Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des Dezernats III bei Amt 41/4107 Stadtarchiv eingerichtet. Der/die zuständige Fachreferent/in des Stadtarchivs bereitet als Geschäftsführer/in der Fachkommission in Absprache mit der/dem Vorsitzenden die Sitzungen vor, stellt den Geschäftsgang der Historischen Fachkommission sicher und führt die Geschäfte. Insbesondere führt er/sie den Schriftverkehr, erstellt die Tagesordnungen der Sitzung und bereitet die Kurzgutachten im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung vor.

### **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Die Historische Fachkommission tritt bis zur Erfüllung ihres Arbeitsauftrages in der Regel einmal pro Trimester auf Einladung der/des Vorsitzenden in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Die Historische Fachkommission kann auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen.

(2) Die Sitzungseinladung beinhaltet den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Tagesordnung. Die Einladung soll den Fachkommissionsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; nur in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.

(3) Die Fachkommission kann darüber hinaus zu außerordentlichen Sitzungen zusammenkommen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 1 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist oder mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Die Historische Fachkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Historische Fachkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet, außer im Falle einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung wird die Abstimmung bei Stimmengleichheit auf der folgenden Sitzung der Fachkommission wiederholt. Wird auch bei der Wiederholungsabstimmung eine Stimmengleichheit erzielt, gilt der Fall als der Fallgruppe 2 zugeordnet.

## **§ 7 Entscheidungsfindung in der Fachkommission**

(1) Der/die Geschäftsführer/in der Historischen Fachkommission legt den Mitgliedern mit einer angemessenen Frist vor jeder Sitzung Kurzgutachten über zu überprüfende Namensgebungen vor. Die Kommission berät diese Kurzgutachten in der folgenden Sitzung und entscheidet darüber, ob sie eine Entscheidungsempfehlung nach Absatz 2 fällen möchte. Die Fachkommission kann zur Einholung zusätzlicher Informationen die Entscheidung auf eine spätere Sitzung vertagen.

(2) Die Kommission trifft über die unterbreiteten Fälle eine Entscheidung zur Einstufung in eine der folgenden Fallgruppen:

- a) Fallgruppe 1: Die namensgebende Person ist historisch schwer belastet; eine Aufrechterhaltung der Namensgeberschaft ist nicht haltbar und würde das Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden beschädigen; es wird die Umbenennung empfohlen.
- b) Fallgruppe 2: Die namensgebende Person ist historisch umstritten; eine Aufrechterhaltung der Namensgeberschaft ist diskussionswürdig, das Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden würde bei einer Beibehaltung der Namensgeberschaft gleichwohl nicht beschädigt; es wird keine abschließende Umbenennungsempfehlung abgegeben.
- c) Fallgruppe 3: Die namensgebende Person ist historisch nicht oder minderbelastet und hat darüber hinaus Verdienste erworben, die eine Ehrung begründen; eine Aufrechterhaltung der Namensgeberschaft ist haltbar und würde das Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht beschädigen; es wird die Beibehaltung der Namensgeberschaft empfohlen.

## **§ 8 Protokollierung und Öffentlichkeit**

(1) Über die Beratungen und Entscheidungen der Kommission wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Mitgliedern der Kommission zugeht. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die Fachkommission in einer der folgenden Sitzungen.

(2) Die Entscheidungsempfehlungen der Fachkommission nach § 7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung werden in Form einer Verwaltungsvorlage für den Magistrat und die zuständigen Ortsbeiräte bekannt gemacht. Dabei wird das Votum der Entscheidung nichtnamentlich veröffentlicht.

## **§ 9 Gültigkeit der Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und mit der Auflösung der Historischen Fachkommission außer Kraft.

(2) In Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, finden die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.